

## Auskunft- und Mitwirkungspflicht

**A 08**

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Mit einer umfassenden Mitwirkung und korrekten Auskunft kann den individuellen Verhältnissen der Hilfesuchenden Rechnung getragen werden. Wer wirtschaftliche Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben.

Die hilfesuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken und alle Veränderungen sofort dem zuständigen Sozialdienst zu melden.

### Vorgehen

Wer sich in einer Notlage befindet, kann beim Sozialdienst der Gemeinde um persönliche Hilfe nachsuchen.

Kontaktadressen der regionalen Sozialdienste:

<b>regionaler Sozialdienst</b>	<b>angeschlossene Gemeinden</b>
Sozialdienst Uri Nord Tellsgasse 25 6460 Altdorf 041 874 12 28	Altdorf, Attinghausen, Bauen, Flüelen, Isenthal, Seedorf, Seelisberg, Sisikon
Sozialdienst Schattdorf-Bürglen Dorfplatz 6467 Schattdorf 041 874 04 74	Bürglen und Schattdorf  <b>angeschlossen bei Bedarf ist</b> Spiringen und Unterschächen
Sozialdienst Urner Oberland Gotthardstrasse 99 Postfach 68 6472 Erstfeld 041 882 01 41	Andermatt, Erstfeld, Göschenen, Gurt- nellen, Hospental, Realp, Wassen
Sozialdienst Silenen Gotthardstrasse 217 6473 Silenen 041 884 81 10 oder 079 821 44 53	Silenen

Das Sozialhilfeorgan ist verpflichtet, den aktuellen Sachverhalt zu prüfen und wo nötig, alle relevanten Unterlagen wie Kontoauszüge von Bank- und Postkontos, Versicherungspolicen, andere Wert- und Vermögensgegenstände, Fahrzeuge usw. einzufordern. Die Hilfesuchenden müssen bei den Abklärungen des Sachverhalts aktiv mitwirken.

Bevor Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann, müssen die eigenen Vermögenswerte bis auf einen Vermögensfreibetrag (E.2-3 SKOS-Richtlinien) als Vorleistung und Abwendung der Notlage verwendet werden.

### **Bemerkungen**

Wer Sozialhilfe bezieht, muss seinerseits alles in seiner Macht Stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Von unterstützten Personen wird ein aktiver Beitrag zu ihrer beruflichen und sozialen Integration erwartet.

Siehe auch unter Akteneinsicht und rechtliches Gehör (A 04).

### **Grundlagen**

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

### **Praxis**

Eine mangelhafte Mitwirkungspflicht oder eine Verweigerung der Mitwirkungspflicht kann bedeuten, dass dadurch eine Kürzung bis hin zur Einstellung der Sozialhilfe zur Folge haben kann.

Unter der Mitwirkungspflicht wird auch das aktive Abwenden der Notlage insofern verstanden, dass:

- eine zumutbare Erwerbstätigkeit angenommen werden muss,
- das Mitwirken bei geeigneten Integrationsleistungen, Integrationsmassnahmen Pflicht ist,
- medizinisch notwendige Behandlungen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation verlangt werden kann und eingehalten werden muss.

### **Querverweise** (im Handbuch selbst)

Akteneinsicht und rechtliches Gehör (A 03)  
Kürzung von Sozialhilfe (K 02)